

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.10.1981

Geschäftszahl

2678/78

Rechtssatz

Beim Vergleich der Immissionen der zu ändernden Betriebsanlage mit den zu erwartenden Immissionen ist nicht die - mögliche - Kapazität der in der genehmigten Anlage verwendeten Maschinen und sonstigen Einrichtungen, sondern das Maß entscheiden, in dem die Maschinen und sonstigen Einrichtungen im Zusammenwirken mit den übrigen genehmigten Anlageteilen ausgenützt werden können (Hinweis E 12.6.1981, 0425/79).